

26.03.21**Beschluss**
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. März 2021 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Der Bundesrat betont den weiterhin bestehenden Bedarf nach einer zeitgemäÙen und umfassenden Novellierung des Jugendmedienschutzes in Deutschland, die den Herausforderungen gerecht wird, die sich aus dem gewandelten Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen ergeben und gleichzeitig die sich bietenden technischen Möglichkeiten des Jugendmedienschutzes nutzt.

Um das gemeinsame Ziel eines konvergenten und kohärenten Regelungssystems zu erreichen, ist eine besondere Abstimmung und Kooperation zwischen Bund und Ländern erforderlich. Die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vorgenommenen Anpassungen werden diesem Anspruch nicht gerecht und können daher nur als ein erster Schritt zur Bewältigung der bestehenden Herausforderungen gesehen werden.

In ihrer gemeinsamen Protokollerklärung vom 18. Januar 2021 zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) haben alle Länder einen besonderen Blick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Medien angemahnt, die unter Umständen spezifische und angepasste Regeln erforderlich machen. Dies gilt auch und gerade für den Jugendmedienschutz. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 27. November 2020 (vgl. BR-Drucksache 618/20 (Beschluss)) konkrete Vorschläge gemacht, wie die Regelungen im Landes- und Bundesrecht im Sinne eines effektiven und konvergenten Jugendschutzes in den Medien und unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Medienregulierung besser verzahnt werden können. Diese Vorschläge wurden nicht oder nur teilweise berücksichtigt.

Die Länder setzen ihre Arbeit an der Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages und der Umsetzung eines umfassenden und kohärenten Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung elektronischer Medien fort. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auch mit Blick auf die Fortentwicklung des JuSchG an einem konstruktiven Dialog mit den Ländern zu beteiligen und die bereits geäußerten sowie mögliche weitere Überlegungen und Ansätze im Rahmen der durch § 29b JuSchG vorgesehenen Evaluierung aufzugreifen.